

Die Landestierschutzbeauftragten der Bundesländer

Baden-Württemberg,
Berlin,
Brandenburg,
Hessen,
Niedersachsen,
Saarland,
Sachsen-Anhalt und
Schleswig-Holstein

geben zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) v. 28. 5. 2019 für eine Siebte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung folgende gemeinsame Stellungnahme ab:

Vorbemerkung:

Auf die Fixierung von Sauen in der Abferkelbucht verzichten bereits zahlreiche Länder in Europa. Vor dem Hintergrund, dass die Tierschutzbeauftragten der Länder eine Haltung von Schweinen im Kastenstand grundsätzlich und nachdrücklich ablehnen, weil sie tierschutzwidrig und mit einem Staatsziel Tierschutz unvereinbar ist, drücken wir unsere Verwunderung darüber aus, dass Deutschland nicht in der Lage sein soll, dem Beispiel anderer Länder zu folgen und die tierschutzwidrige Haltung von Schweinen im Kastenstand endlich zu beenden. Bezüglich der Schweine nehmen wir daher nur hilfsweise Stellung zu den einzelnen Änderungsvorschlägen.

I.

Zu Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs (Neufassung von § 13a Abs. 1 TierSchNutztV):

Wir schlagen vor, § 13a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

Die Sätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Im Anschluss an Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Eine Ausnahme kann auf Antrag auch für Haltungseinrichtungen genehmigt werden, in denen Eier aus Freilandhaltung im Sinne von Art. 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates

hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier erzeugt werden, sofern die Legehennen innerhalb der Haltungseinrichtung über ausreichende Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen und Aufbaumen verfügen.“

Begründung:

Nach dem Referentenentwurf soll die bisherige Regelung des § 13a Absatz 1 Nr. 2 („eine Höhe von mindestens 2 Metern, von ihrem Boden aus gemessen ...“) durch eine Regelung ersetzt werden, die die bisher bestimmt und eindeutig gefasste Zahlenangabe „Höhe von mindestens zwei Metern“ durch mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe ersetzt und damit erhebliche Nachteile für die Rechtssicherheit und die Vorausehbarkeit staatlichen Handelns schafft.

Dieser Nachteil ist vermeidbar, wenn es bei der bestimmt gefassten Zahlenangabe „von mindestens zwei Metern“ verbleibt und eine Ausnahme lediglich dort zugelassen wird, wo dies die Regelungszwecke, die mit dieser Höhenvorgabe verfolgt werden, erfordern und zugleich jede Absenkung des Tierschutzstandards vermieden wird.

Die Regelungszwecke sind:

- Ermöglichung einer effektiven Tierkontrolle, die es erfordert, dass der Kontrollierende auf jedes Tier direkt zugreifen kann;
- Ermöglichung raumgreifender Bewegungen der Tiere wie z. B. Flattern;
- Sicherstellen, dass jedes Tier innerhalb der Haltungseinrichtung artgemäß ruhen kann, was bei Hennen durch erhöhtes Sitzen auf Stangen (Aufbaumen) geschieht.

Für diese Regelungszwecke ist die vorgeschlagene Ausnahmeregelung sowohl erforderlich als auch ausreichend:

- Erforderlich deswegen, weil auch in Freilandhaltungen sichergestellt sein muss, dass nachts alle Hennen innerhalb der Haltungseinrichtung artgemäß durch erhöhtes Sitzen und Aufbaumen ruhen können;
- ausreichend deswegen, weil bei tagsüber im Freiland gehaltenen Hennen die uneingeschränkte Kontrolle einzelner Tiere unabhängig von der Höhe der Haltungseinrichtung problemlos durchgeführt werden kann und weil Tieren im Freiland auch ausreichend Möglichkeiten zu raumgreifenden Bewegungen wie z. B. Flattern zur Verfügung stehen.

Durch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung werden also einerseits alle mit der Änderung verfolgten Zwecke erreicht; andererseits wird die Rechtssicherheit, die die bisherige Regelung positiv kennzeichnet, nicht preisgegeben.

Insbesondere gewährleistet die von uns vorgeschlagene Ausnahmeregelung, dass der bisherige Tierschutzstandard nicht abgesenkt wird, was auch ausdrückliche Zielsetzung des Referentenentwurfs ist (s. S. 11). Demgegenüber besteht bei der Entwurfsfassung – insbesondere wenn man die höchst unbestimmt gefassten Formulierungen in der Begründung des Referentenentwurfs mit heranzieht („zum Beispiel nur geringfügig unterschritten wird“ ... „oder nur in Teilen der Haltungseinrichtung gegeben ist“ ... „oder den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht“) – die nahe Gefahr, dass auch Haltungseinrichtungen mit deutlich abgesenktem Tierschutzstandard von den Behörden toleriert werden.

II.

Zu Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs (Änderung von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV):

Wir schlagen vor,

bei der Neufassung von § 24 Abs. 4 TierSchNutzV die bisherige Nr. 2 unverändert zu lassen (also auf die beabsichtigte Streichung der Wörter „und in Seitenlage die Gliedmaßen“ <ausstrecken kann> zu verzichten) und die Neufassung auf die neue Nr. 3 (also die Festsetzung von Mindestbreiten und -längen von Kastenständen) zu beschränken.

Begründung:

1.

Das bislang in § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV geregelte Erfordernis, dass Jungsaugen und Saugen in Kastenständen ermöglicht werden muss, jederzeit und auf beiden Seiten in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ruhen, ist essentieller Bestandteil des Grundbedürfnisses zum ungestörten artgemäßen Ruhen und ergibt sich folglich unmittelbar auch aus § 2 Nr. 1 TierSchG. Mit der Streichung dieses Erfordernisses in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung würden somit Haltungsbedingungen zugelassen, unter denen das Grundbedürfnis zum artgemäßen ungestörten Ruhen unangemessen zurückgedrängt würde und damit § 2 Nr. 1 TierSchG verletzt wäre. Das bedeutet zugleich, dass mit einer solchen Regelung die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung in § 2a Abs. 1 TierSchG („die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen“) überschritten würden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil zur Legehennenhaltung v. 6. 7. 1999 (2 BvF 3/90) die Bedeutung des Grundbedürfnisses zum ungestörten artgemäßen Ruhen besonders hervorgehoben und deutlich gemacht, dass Haltungssysteme jedenfalls dann gegen § 2 Nr. 1 (und damit auch gegen § 2a Abs. 1) TierSchG verstoßen, wenn die den Tieren zugestandene Bodenfläche hinter ihrem Flächenbedarf für das ungestörte artgemäße und gleichzeitige Ruhen zurückbleibt (vgl. juris Rn. 143: „... ergibt sich nämlich ein Flächenbedarf für jede Henne in der Ruhelage, der die vorgesehene Mindestbodenfläche überschreitet ... allein diese Kontrolle anhand numerischer Größen ergibt bereits, dass ... der Ermächtigung des § 2a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1 TierSchG nicht genügt“).

Wenn Schweinen nicht ermöglicht wird, in Seitenlage mit ausgetreckten Gliedmaßen zu ruhen, wird dadurch ihre Schlafqualität stark eingeschränkt, so dass nicht mehr von einem ungestörten, artgemäßen Ruhen gesprochen werden kann.

Näher dazu s. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Gesamtbetriebliches Haltungskonzept Schwein, Bonn 2018, S. 8:

„Schlafen: Das Tier liegt eindeutig in seitlicher Lage und mit deutlich gestreckten Beinen, die Augen geschlossen ... Gestreckte Seitenlage ist ein eindeutiges Anzeichen für Tief- oder Traumschlaf, tritt bei adulten Schweinen fast ausschließlich nachts auf und ist bedingt durch maximale Muskeler schlaffung ... Die gestreckte Seitenlage wird auch unabhängig vom Boden eingenommen, sie ist in eingestreuten Buchten ebenso zu sehen wie auf Vollspaltenböden. Sie signalisiert ... das Vorhandensein einer wirklichen Schlafphase. Des Weiteren treten bei Schweinen die normale Bauchlage mit eingeknickten Beinen sowie die Halbseitenlage auf, denen jedoch keine konkrete Bewertung zugeordnet wird. Beide Lagen werden beim Ruhen und/oder Dösen eingenommen.“

Das bedeutet: Wenn Schweinen das Ruhen in gestreckter Seitenlage unmöglich gemacht wird, werden sie damit an einer „wirklichen Schlafphase“ gehindert.

Vgl. auch *Baumann*, ‚Gummimatten für den Liege- und Laufbereich in der Gruppenhaltung von Sauen‘, Diss. Hohenheim 2014 S. 17:

„Seitenlage bedeutet entspanntes Ruhen und ist obligatorisch für tiefes Schlafen. Verharren die Tiere in Seitenlage, ist dies als Zustand weitgehender oder vollkommener Entspannung anzusehen. In der Regel sind in dieser Position die Augen geschlossen. Die Extremitäten werden senkrecht vom Körper weggestreckt.“

M. a. W.: Zwingt man – wie es der Referentenentwurf vorsieht – die Schweine dazu, sich beim Ruhen in Kastenständen auf die Halbseitenlage mit angezogenen Beinen zu beschränken, so werden sie daran gehindert, in einen Zustand vollkommener Entspannung, wie er für tiefes Schlafen obligatorisch ist, zu gelangen. Eine Beschränkung der den Tieren zum Liegen zugestandene Bodenfläche auf die Halbseitenlage bedeutet also einen klaren Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG in der Auslegung, die diese Vorschrift durch das Legehennenurteil des BVerfG erfahren hat.

Vgl. weiter *Luif*, ‚Ruhe- und Schlafverhalten von Sauen in unterschiedlichen Abferkelsystemen‘, Dipl.-Arbeit an der Universität für Bodenkultur/Institut für Nutztierwissenschaften, Wien 2008 S. 5, 13:

„Die charakteristischen Merkmale von REM–Schlaf sind die Erschlaffung der Muskulatur ... Wenn es die Schlafunterlage nicht erlaubt erschlafft zu liegen, wird REM–Schlaf gehemmt ... Als Zustand weitgehender beziehungsweise vollkommener Entspannung wird die Seitenlage angesehen (BOGNER UND GRAUVOGL, 1984). Körper und Kopf liegen auf der Seite, Rücken und Hals bleiben gestreckt, die Beine sind ausgestreckt und liegen ungefähr parallel (HASSENBERG, 1965).“

Man weiß also schon seit 1965, dass Schweine in der Lage sein müssen, in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu liegen, um in einen Zustand vollkommener Entspannung und Erschlaffung, wie er Voraussetzung für den REM-Schlaf ist, zu gelangen. Folglich hat bereits die Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung v. 8. 4. 1988 (BR-Drucks. 159/88) in § 7 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehen, dass Schweine in Kastenständen nur gehalten werden dürfen, wenn sie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können.

Vgl. schließlich *Moritz/Schönreiter/Erhard*, ‚Mögliche Straftatbestände bei der Haltung von Sauen in Kastenständen‘, Amtstierärztlicher Dienst 2016, 142, 146:

„Die entspannte Ruhelage ist die Seitenlage, bei der die Gliedmaßen seitlich ausgestreckt werden ... Bei für die Größe der Sau zu schmalen Kastenständen ist kein Ruhen in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen möglich, sondern die Tiere müssen entweder auf dem Bauch oder mit angezogenen Gliedmaßen liegen ... Dadurch wird die Schlafqualität eingeschränkt (EFSA 2007).“

2.

Mit der nach dem Referentenentwurf beabsichtigten ersatzlosen Streichung des bisherigen (und unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Nr. 2 der Schweinehaltungsverordnung von 1988 bereits seit mehr als 25 Jahren geltenden) Erfordernisses, dass in Kastenständen gehaltenen Sauen das Liegen in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen ermöglicht werden muss, soll also den Schweinehaltern eine schwere und evident unangemessene Zurückdrängung des durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnisses zum ungestörten artgemäßen Ruhen erlaubt werden. Dieser Verstoß wiegt schwer, zumal die Kastenstandhaltung in dem bisher üblichen zeitlichen Ausmaß (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutzTV: mindestens 5 Wochen pro Geburtszyklus; bei 2,4 Geburtszyklen pro Jahr also 12 Wochen jährlich; bei Umrausch-Phasen noch länger) weitere 15 Jahre lang erlaubt bleiben soll (vgl. § 44 Abs. 11a des Referentenentwurfs) und auch danach, wenn auch dann beschränkt auf 8 Tage pro Zyklus (vgl. § 30 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 des Referentenentwurfs), weiterhin stattfinden darf.

3.

Der Referentenentwurf übersieht auch augenscheinlich, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Beschluss v. 8. 11. 2016 (3 B 11.16) an mehreren Stellen deutlich gemacht hat, dass der Ordnungsgeber von 1988 und von 2006 mit dem (zuerst in § 7 Abs. 1 Nr. 2 Schweinehaltungsverordnung und danach) in § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV geregelten Erfordernis, den in Kastenständen gehaltenen Sauen das Liegen in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ermöglichen, lediglich das gesetzliche Gebot zur art- und bedürfnisangemessenen verhaltensgerechten Unterbringung in § 2 Nr. 1 TierSchG konkretisiert hat, so dass die ersatzlose Streichung dieses Erfordernisses zugleich auch einen Verstoß gegen § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2a Abs. 1 TierSchG darstellen würde:

Rn. 9: „Die Verordnungsermächtigung, auf der § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV beruht, erlaubt dem Ordnungsgeber lediglich, die

allgemeinen Gebote der Tierhaltung des § 2 TierSchG durch Anforderungen an ... die Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren näher zu bestimmen (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG).“

Rn. 17: „Der historische Gesetzgeber der Schweinehaltungsverordnung wollte mit der heute nach § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV geltenden Regelung Anforderungen bestimmen, die ihm zum Schutz der Tiere unerlässlich schienen und nicht unterschritten werden dürfen. Diese Mindestbedingungen sollen die Vorgaben des Tierschutzgesetzes konkretisieren ...“

Rn. 18: „Den Bewegungsmöglichkeiten, die gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV zu gewährleisten sind, geht die adverbiale Bestimmung „ungehindert“ voraus. Sie bezieht sich auf die Möglichkeit, in Seitenlage die Gliedmaßen auszustrecken (vgl. zu § 2 Nr. 1 TierSchG; BVerfG, Urteil vom 6. Juli 1999 - 2 BvF 3/90 - BverfGE 101, 1 <36>).“ Hier stellt also das BVerwG ausdrücklich den Bezug zwischen dem Erfordernis des Liegen-Könnens von Sauen in ausgestreckter Seitenlage und den Anforderungen an die Gewährleistung des ungestörten Ruhens nach dem Legehennen-Urteil des BVerfG her.

Rn. 20: Hier äußert das BVerwG sein Unverständnis gegenüber der Forderung der Schweinehalter, ihnen für die Einhaltung von § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV eine Übergangsfrist einzuräumen, nachdem bereits für die Vorgängervorschrift in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 durch § 14 Nr. 2 Schweinehaltungsverordnung eine Übergangsfrist bis zum 1. 1. 1992 eingeräumt worden war („Weshalb der Verordnungsgeber und gleichsam ersatzweise noch Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung die Behörde trotz dieses Umstandes gehalten gewesen sein könnten, für die Anwendung von § 24 Abs. 4 TierSchNutzTV zwingend eine Übergangsfrist vorzusehen, zeigt die Beschwerde nicht auf“). Was der Verordnungsgeber nach dem vorliegenden Referentenentwurf jetzt beabsichtigt, geht über die – dem BVerwG unverständliche – Einräumung einer Übergangsfrist sogar noch weit hinaus, weil die Vorschrift zum Ruhen in ausgestreckter Seitenlage jetzt ersatzlos und für alle Zukunft gestrichen werden soll.

4.

Zu bedenken ist auch, dass durch Rechtsverordnungen, die auf § 2a Abs. 1 TierSchG gestützt werden, lediglich geregelt werden darf, was „zum Schutz der Tiere erforderlich“ ist. Wenn – wie oben dargelegt – die Gewährleistung des Liegen-Könnens in ausgestreckter Seitenlage zum Schutz des Grundbedürfnisses zum

ungestörten Ruhen erforderlich ist, stellt die jetzt vorgesehene Streichung dieses Erfordernisses das genaue Gegenteil dessen dar, was nach § 2a Abs.1 TierSchG durch eine Rechtsverordnung geregelt werden darf. Dass durch die vorgesehene Änderungsverordnung zugleich die Kastenstandhaltung zeitlich stark eingeschränkt wird, dürfte daran nichts ändern, da man eine augenscheinliche Verschlechterung des Tierschutzes im Rahmen von § 2a Abs. 1 TierSchG nur dann mit einer Verbesserung verrechnen kann, wenn neben dem zeitlichen auch ein sachlich-innerer Zusammenhang zwischen beiden Regelungen besteht. Hier ist zwar erkennbar, dass ein „Deal“ mit den Interessenverbänden der Schweinehalter vereinbart worden ist – Streichung des von den Schweinehaltern als wirtschaftliche Belastung angesehenen Erfordernisses aus § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutztV versus Zustimmung zu einer zeitlichen Beschränkung der Fixationsdauer von Sauen auf längstens 8 bzw. 5 Tage –, was aber keineswegs ausreichen dürfte, um hier von dem nach § 2a Abs. 1 erforderlichen sachlich-inneren Zusammenhang zwischen Verschlechterung und Verbesserung ausgehen zu können.

III.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a), bb) des Entwurfs (zeitliche Beschränkung der Haltung von Sauen und Jungsaue in Kastenständen auf einen Zeitraum von längstens acht Tagen):

Wir schlagen vor,

§ 30 Absatz 2 Satz 1 wie im Referentenentwurf beabsichtigt zu ändern („Jungsaue und Saue sind in der Gruppe zu halten“), hingegen Satz 4 Nr. 2 („Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht (2) für das Halten von Jungsaue und Saue für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Jungsau oder Sau in der Rausche befindet“) zu streichen.

Hilfsweise (für den Fall, dass die nachstehend in Nr. 1-4 angeführten Gründe für einen völligen Verzicht auf Kastenstandhaltung im Deckbereich nicht akzeptiert werden): § 30 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „für das Halten von Jungsaue und Saue bei Vorliegen einer medizinischen Indikation für einen Zeitraum von längstens drei Tagen, der frühestens vier Tage nach dem Absetzen beginnt“.

Begründung:

1.

Die Haltung von Jungsauen und Sauen in Kastenständen verstößt sowohl gegen § 2 Nr. 1 TierSchG (da in nahezu allen Funktionskreisen essentielle Verhaltensbedürfnisse unterdrückt oder zumindest schwer zurückgedrängt werden) als auch gegen § 2 Nr. 2 TierSchG (da die Fortbewegung der Tiere vollständig aufgehoben ist und es dadurch zu Schmerzen und darüber hinaus zu vermeidbaren Leiden und Schäden kommt) als auch gegen § 17 Nr. 2b TierSchG (da den Tieren durch die massive Einschränkung so vieler wesentlicher Verhaltensbedürfnisse erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zugefügt werden).

Nach Einschätzung der Autoren des Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren (KTBL-Schrift 446, Darmstadt 2006) führt die permanente Fixierung der Sauen im Kastenstand dazu, dass nahezu alle Grundbedürfnisse stark eingeschränkt werden (vgl. S. 515: schlechteste Bewertungsstufe „C“, d. h. Das Normalverhalten ist stark eingeschränkt ausführbar; vgl. auch Tabelle S. 516: starke Einschränkungen in den Funktionskreisen „Sozialverhalten“, „Ruhe und Schlafen“, „Nahrungsaufnahme“, „Ausscheidung“, „Körperpflege“ und „Erkundung“ sowie vollständige Aufhebung der Fortbewegungsformen „Gehen“, „Laufen“, „Rennen“ und „Drehung“).

Als dadurch ausgelöste Verhaltensstörungen werden im Nationalen Bewertungsrahmen u. a. „Leerkauen“ und „Stangenbeißen“ beschrieben. Verhaltensstörungen sind nach gefestigter Rechtsprechung Indikatoren dafür, dass ein Tier erheblich leidet (vgl. u. a. BGH NJW 1987, 1833, 1835).

Für die Tiergesundheit haben die Autoren des Nationalen Bewertungsrahmens die ebenfalls schlechteste Bewertungsstufe „R+“ vergeben (d. h.: verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen). Ein erhöhtes Risiko wurde u. a. konstatiert (vgl. Tabelle S. 517) für Erkrankungen des Respirationstraktes (z. B. Pneumonien), des Verdauungsapparates (u. a. begünstigt durch Fehlen von Raufutter und verhaltensgerechtem Beschäftigungsmaterial), des Geschlechtsapparates (z. B. Gesäugeverletzungen, begünstigt durch permanente Fixierung und

Unmöglichkeit zur Trennung von Kot- und Liegeplatz), des Bewegungsapparates (z. B. Klauen- und Gelenkerkrankungen, u. a. begünstigt durch perforierten Boden) sowie Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. durch Stressbelastung, u. a. begünstigt durch die geringe nutzbare Fläche und fehlende Abkühlungseinrichtungen); hinzu kommen Verletzungen, die sich die Tiere an den Einrichtungen des Kastenstands zuziehen sowie Schäden des Integuments, z. B. Dekubitus, u. a. begünstigt durch den ausschließlich harten Boden).

Zu den Einschränkungen im Bereich der Grundbedürfnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 TierSchG vgl. auch *Moritz/Schönreiter/Erhard*, ‚Mögliche Straftatbestände bei der Haltung von Sauen in Kastenständen‘, Amtstierärztlicher Dienst 2016, 142, 143 ff.: Sozialverhalten stark eingeschränkt, da weder Sozialverhalten in der Gruppe und Ausbilden einer Rangordnung noch Ausweichen und sich-Zurückziehen möglich sind; Erkundungsverhalten unmöglich, da insbesondere größeren Sauen jede Fortbewegung unmöglich gemacht ist; dadurch u. a. auch die Verhaltensstörung „Apathie“ (d. h. längere Inaktivität oder Einnahme einer hundesitzartigen Stellung); Wasseraufnahme mangels einer offenen Tränke nur eingeschränkt ausführbar; Futtersuche und -bearbeitung mangels Substrat und Raufutter stark eingeschränkt; infolge des Fehlens von Ballaststoffen im Futter lang andauernde Hungergefühle, schmerzhafte Magengeschwüre, Verstopfung und gesteigertes Risiko für die Entstehung des MMA-Komplexes; keine Trennung von Kot- und Liegebereich, stattdessen Zwang zu ständigem Liegen im eigenen Kot; dadurch auch erhebliche Belastung durch hohe Ammoniakgehalte in der Luft; fehlende Möglichkeit zum sich-Scheuern und zum Aufsuchen von Abkühlflächen oder -einrichtungen; keine Möglichkeit zur Einnahme einer entspannten Ruhelage, insbesondere wenn – wie jetzt beabsichtigt – auch noch das Erfordernis, das seitliche Liegen mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ermöglichen, gestrichen werden soll.

Von der EFSA („Animal health and welfare aspects of different housing and husbandry systems for ... pregnant, farrowing sows ... 2007; Scientific Opinion of the Panel on Animal Health and Welfare“, S. 9) werden als Nachteile der Kastenstandhaltung u. a. benannt: Behinderung des Aufsteh- und Abliegeverhaltens; starke Einschränkung der Bewegungsfreiheit, hierdurch Verursachung von Stress und Frustrationen; soziale Interaktion mit

anderen Sauen wird während eines Zeitraums verwehrt, in dem sie dazu besonders stark motiviert sind. Auch das EFSA-Gutachten bestätigt in Kastenständen ein erhöhtes Risiko für Erkrankungen des Bewegungsapparats und Herz-Kreislauf-Störungen sowie ein erhöhtes Risiko für orale Verhaltensstörungen, z. B. Leerkauen und Stangenbeißen (vgl. LAVES, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Tierschutzrechtliche und tierschutzfachliche Aspekte der Kastenstandhaltung von Sauen, Oldenburg 2017 S. 2).

2.

Die nach § 30 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 des Referentenentwurfs erlaubte Kastenstandhaltung der Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens 8 Tagen ist in Anbetracht der o. e. Einschränkungen und Leiden eindeutig zu lange und deswegen unverhältnismäßig.

In der Begründung des Referentenentwurfs wird ausgeführt (S. 13), dass es bei der Zulassung der Kastenstandhaltung im Deckzentrum darum gehe, die Sauen während der Rausche am wechselseitigen Aufreiten zu hindern. Die Rausche von Sauen beginnt aber nicht unmittelbar nach dem Absetzen sondern erst etwa am 3. -4. Tag danach, und sie dauert auch nicht etwa 8 sondern lediglich ca. 3 -4 Tage. Folglich müsste § 30 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 schon nach den Vorgaben, die sich der Verordnungsgeber selbst gestellt hat, lauten: „... für einen Zeitraum von längstens vier Tagen, der frühestens drei Tage nach dem Absetzen beginnt ...“.

In Dänemark ist deswegen die Fixierung von Sauen im Kastenstand nur noch während des Zeitraums der Rausche für maximal drei Tage erlaubt. In Norwegen und Schweden ist die Fixierung im Kastenstand nur während der Fütterung, während des Besamungsvorgangs und während einer tierärztlichen Behandlung erlaubt.

Auch aufgrund der jahrelangen Praxis in den genannten Ländern gibt es mittlerweile ausreichende Erfahrungen mit der Gruppenhaltung von Sauen direkt nach dem Absetzen, d. h. auch während der Zeit des Besamens und in der Frühträchtigkeit. Damit kann auf den Kastenstand im Deckbereich vollständig verzichtet werden.

Vgl. TVT, Haltung von güsten und frühtragenden Sauen in Gruppen, Jan. 2015 Zif. 1: „In der Zwischenzeit gibt es ausreichende Erfahrungen mit der Gruppenhaltung der Sauen direkt nach dem Absetzen, d. h. auch während der Zeit des Besamens und in der Frühträchtigkeit.“ Die Empfehlung in Zif. 3 lautet: „Da sich das Zusammenstallen von Sauen vor der Rausche positiv auf die Östrusrate auswirkt, die Gruppenhaltung dem arttypischen Verhalten von Sauen entspricht und die Einzelhaltung im Kastenstand erhebliche ethologische und physiologische Nachteile aufweist, ist die Gruppenhaltung von Sauen direkt nach der Säugeperiode zu empfehlen.“

3.

Die Verbringung von Sauen in Kastenstände unmittelbar nach dem Absetzen verstößt überdies gegen Anhang II Nr. 1 und Nr. 2 der Empfehlung für das Halten von Schweinen, die der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen am 2. 12. 2004 herausgegeben hat. Danach müssen trockenstehende Sauen, also Sauen zwischen dem Absetzen der Ferkel und der Zeit vor dem erneuten Werfen in Gruppen gehalten werden (Nr. 1 Satz 1) Eine Ausnahme hiervon ist nur nach Maßgabe von Nr. 2 möglich: „Der Zeitraum nach dem Decken oder der Besamung, in dem die Sauen in Einzelbuchten gehalten werden können, muss auf ein Minimum beschränkt werden. Dieser Zeitraum darf auf keinen Fall 4 Wochen überschreiten.“ Der Ständige Ausschuss erlaubt also keine Fixierung in Kastenständen, die bereits unmittelbar nach dem Absetzen beginnt und die Zeit vor der Rausche einschließt. Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch handelt es sich bei diesen Empfehlungen um völkerrechtlich verbindliche Vorschriften, die die Vertragsparteien, darunter auch Deutschland, „anwenden“ müssen (vgl. Art. 9 Abs. 3 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen). Sie sind folglich „verbindliche Vorgaben aus dem europäischen Tierschutzrecht“ (so BVerfG, Urt. v. 6. 7. 1999 zur Legehennenhaltung, 2 BvF 3/90, BVerfGE 101, 1, 40 = NJW 1999, 3253, 3255). Allein schon aus diesem Grund verbietet sich eine Regelung, die die Fixierung von Sauen unmittelbar nach dem Absetzen vorsieht. Indem man – wie vom Ständigen Ausschuss vorgesehen – die Sauen unmittelbar nach dem Absetzen in die Gruppenhaltung verbringt, gibt man ihnen die Möglichkeit, dass sie sich gegenseitig kennenlernen, etwaige Rankämpfe untereinander austragen und so die Hierarchie, die später eingehalten und allenfalls durch

gelegentliches Drohen aufrechterhalten wird, festzulegen. Dass dies vor dem Decken oder der Besamung geschieht, ist auch im Interesse des Tierhalters.

Vgl. TVT a.a.O. Zif. 2: „Die Gruppenbildung sollte ... unmittelbar nach dem Absetzen der Sau von ihren Ferkeln erfolgen. Nach dem Zusammenstellen von frisch abgesetzten Sauen sind ein bis zwei Tage erforderlich, bis durch die Rankämpfe eine feste Sozialstruktur gebildet wird ... Die Zusammenstellung sollte möglichst auf eine geräumigen und strukturierten neutralen Fläche, z. B. in einer Arena, auf trittsicherem Boden und ohne Sackgasse erfolgen ... Nach Abschluss der Rankämpfe können die Sauen aus der Arena in unterschiedlich gestaltete Gruppenbuchten umgestallt werden.“

4.

Die in der Begründung zu dem Referentenentwurf als Grund für die Kastenstandhaltung angegebene Gefahr, dass Sauen während der Rausche aufeinander aufreiten und es dadurch zu Verletzungen kommen könne, bildet keine Rechtfertigung für die o. e. massiven Einschränkungen und Leiden der Tiere, die mit ihrer tagelangen Fixierung im Kastenstand verbunden sind. Denn diese Gefahr besteht „insbesondere in unstrukturierten Buchten mit Spaltenböden und ohne Ausweichmöglichkeiten“ (Begründung des Referentenentwurf S. 14). Damit ist klar, dass sich diese Gefahr auch mit anderen, tierschonenderen Mitteln als der Kastenstandhaltung beseitigen lässt (s. TVT a.a.O.: Gruppenzusammenstellung unmittelbar nach dem Absetzen in einer geräumigen, strukturierten Arena auf trittsicherem Boden und ohne Sackgasse). Dass aus rein wirtschaftlichen Gründen auf diese tierschonende Alternative verzichtet werden soll, bildet keine Rechtfertigung für die Einschränkungen und Leiden der Kastenstandhaltung, denn wirtschaftliche Interessen sind für sich gesehen kein vernünftiger Grund (vgl. BVerwG, Ur. v. 13. 6. 2019, 3 C 28.16, 3 C 29.16).

Notwendig ist anstelle der Kastenstandhaltung, den Boden, auf dem die Sauen in der Gruppe gehalten werden, allenfalls als Teilspaltenboden auszuführen. Das erscheint – angesichts der klaren Vorgabe in der EU-Richtlinie zur Schweinehaltung (Richtlinie 2008/120/EG), wonach der Liegebereich von Schweinen physisch und temperaturmäßig angenehm zu sein hat – ohnehin geboten, da Betonspaltenboden als Liegefläche dieser Anforderung (und auch den Anforderungen aus § 2 Nr. 1 an die Gewährleistung eines art- und bedürfnisangemessenen Ruhens) nicht genügen kann. Der Liegebereich muss also, um den fortgesetzten Verstoß gegen die EU-Richtlinie und gegen § 2 Nr. 1

TierSchG zu beheben, ohnehin planbefestigt und mindestens mit einer sich den Körperkonturen anpassenden Matte, vorzugsweise aber mit Einstreu ausgestattet werden (vgl. Berichtigung der Richtlinie 2008/120/EG, Anhang I Kapitel I Nr. 3, veröffentlicht in Amtsblatt L 47 v. 18. 2. 2009: „anstatt ‚Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich haben‘ muss es heißen: ‚Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben.‘“ Ein Liegebereich auf Betonspaltenboden führt zu Hautschäden, Bursen, Wunden, Verletzungen und Dekubitus und ist folglich zum Liegen eindeutig nicht „physisch angenehm“).

Notwendig ist des Weiteren – da auch das Sozialverhalten zu den durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnissen gehört und unangemessen zurückgedrängt wird, wenn Tieren in einer Gruppe keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten bei denkbaren Auseinandersetzungen gelassen werden – die den Tieren zur Verfügung stehende Bodenfläche so zu vergrößern, dass Ausweichmöglichkeiten (z. B. durch Schaffung von Sichtblenden) eingerichtet werden können (vgl. TVT a.a.O.: strukturierte Arena ohne Sackgasse).

Dass unter den bisher üblichen Bedingungen der Gruppenhaltung wesentliche Grundbedürfnisse der Sauen im Widerspruch zu § 2 Nr. 1 TierSchG unangemessen zurückgedrängt werden – hier das Bedürfnis zu art- und bedürfnisangemessenem Ruhen durch den Betonvollspaltenboden und das Bedürfnis zu Sozialverhalten durch die zu große räumliche Enge und fehlende Strukturierung – kann keinesfalls eine Rechtfertigung dafür bilden, die Tiere weiterhin den schweren Einschränkungen und Leiden, die mit ihrer Haltung in Kastenständen verbunden sind, zu unterwerfen, auch nicht für wenige Tage.

IV.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Entwurfs (Erlaubnis, Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen im Kastenstand zu halten):

Wir schlagen vor, § 30 Abs. 2a Satz 2 wie folgt zu formulieren:

„Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen nur außerhalb des Geburtsvorgangs und bei Vorliegen einer medizinischen Indikation (z.B. bei Aggressivität gegenüber den Ferkeln oder bei Beinproblemen) für einen Zeitraum

von längstens drei Tagen in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt werden; die Gründe für die Einschränkung sind schriftlich zu protokollieren.“

Begründung:

1.

Die EFSA hat in ihrem Bericht „Scientific Report on Animal health and welfare aspects of different housing and husbandry systems for ... pregnant, farrowing sows“ als Folgen der Fixierung von Sauen im Abferkelbereich u. a. festgestellt (vgl. Annex to the EFSA Journal 2007 572, 7.3.2):

- keine Möglichkeit der Sau, einen Nestplatz zu wählen und normales Nestbauverhalten zu zeigen;
- keine Möglichkeit, den Nest- bzw. Liegeplatz zum Zweck des Urinierens und Defäkierens zu verlassen;
- negative Auswirkung auf die Fähigkeit der Sau zur Thermoregulation;
- häufiges Anstoßen mit dem Körper an die Wände des Kastenstands beim sich-Hinlegen und Aufstehen;
- Probleme beim Abliegen, assoziiert mit Verletzungen;
- vermehrtes Auftreten von Hautverletzungen und Wunden nach einem länger als 24 Stunden dauernden Aufenthalt im Kastenstand;
- erhöhte Herzschlagraten und Plasma-Kortisol-Konzentrationen.

2.

Die Einschätzung der Autoren des Nationalen Bewertungsrahmens Tierhaltungsverfahren (KTBL-Schrift 446, Darmstadt 2006), dass die permanente Fixierung von Sauen im Kastenstand dazu führe, dass nahezu alle Grundbedürfnisse stark eingeschränkt würden, gilt auch für die Fixierung der Sauen im Abferkelbereich (vgl. S. 481: schlechteste Bewertungsstufe „C“, d. h. Das Normalverhalten ist stark eingeschränkt ausführbar; vgl. auch Tabelle S. 482: starke Einschränkungen in den Funktionskreisen „Sozialverhalten“, „Ruhen und Schlafen“, „Nahrungsaufnahme“, „Ausscheidung“, „Körperpflege/Thermoregulation“ und „Erkundung“ sowie vollständige Aufhebung der Fortbewegungsformen „Gehen“, „Laufen“, „Rennen“ und „Drehung“).

Als dadurch ausgelöste Verhaltensstörungen werden u. a. beschrieben: „Leerkauen“, „Stangenbeißen“, „vermehrtes Stehen und Sitzen“ und „Hyperaktivität“ (vgl. Tabelle S. 484). Verhaltensstörungen sind auch hier Indikatoren dafür, dass die fixierten Sauen erheblich leiden.

Die Tiergesundheit fixierter Sauen im Abferkelbereich haben die Autoren des Nationalen Bewertungsrahmens mit der ebenfalls schlechtesten Bewertungsstufe „R+“ (d. h.: verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen) bewertet. Ein erhöhtes Risiko wurde u. a. konstatiert (vgl. Tabelle S. 484): für Erkrankungen des Respirationstraktes (z. B. Pneumonien), des Verdauungsapparates (u. a. begünstigt durch Fehlen von Raufutter und verhaltensgerechtem Beschäftigungsmaterial), des Geschlechtsapparates (z. B. Gesäugeverletzungen, begünstigt durch permanente Fixierung), Erkrankungen des Bewegungsapparates (u. a. begünstigt durch perforierten Boden), Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z. B. Stressbelastung) sowie Verletzungen und Schäden des Integuments (z. B. Dekubitus, u. a. begünstigt durch ausschließlich harten Boden).

3.

Die Fixierung von Sauen während der Geburt der Ferkel führt zu einer deutlichen Verlängerung des Geburtsvorgangs, vgl. dazu *Weber/Troxler*, ‚Die Bedeutung der Zeitdauer der Geburt in verschiedenen Abferkelbuchten zur Beurteilung auf Tiergerechtheit‘ in: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1987, KTBL-Schrift 323 (1988) S. 172, 177: Gesamtdauer der Geburt im Kastenstand 237,9 Minuten versus 170,1 Minuten in einer Abferkelbucht mit frei beweglichem Muttertier. Da die Geburt für jedes Muttertier ein sehr schmerzhafter Vorgang ist, ergibt allein schon dieser Aspekt, dass die Kastenstandhaltung im Abferkelbereich gegen § 2 Nr. 2 TierSchG verstößt, denn der Sau werden durch die Aufhebung ihrer Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung und die dadurch verursachte Verlängerung der Dauer des Geburtsvorgangs Schmerzen zugefügt. Diese sind nach dem klaren Wortlaut von § 2 Nr. 2 absolut – ohne die Einschränkung „vermeidbar“ – verboten.

4.

Die von den Interessenverbänden der Schweinehalter früher zu hörende Argumentation, der Kastenstand in der Abferkelbucht sei notwendig, weil die Sau anderenfalls ihre neugeborenen Ferkel erdrücken würde, ist durch zahlreiche Studien, insbesondere aber durch die Erfahrungen in anderen Ländern, die sich schon vor Jahren für einen Verzicht auf den Kastenstand zugunsten der freien Abferkelung entschieden haben, widerlegt worden:

In Deutschland (mit 98 % Sauen in Abferkel-Kastenständen) starben 2010 zwischen der Geburt und dem Absetzen 15,3% der lebend geborenen Ferkel.

In der Schweiz (mit 100% Sauen in freien Abferkelbuchten) waren es zwischen Geburt und Absetzen 13,1%, in Norwegen und Schweden (mit ebenfalls 100% Sauen in freien Abferkelbuchten) 14,9% bzw. 17,2% (Zahlen nach *Baumgartner*, Pig industry in CH, CZ, DE, DK, NL, NO, SE, UK, AT and EU; Institute for Animal Husbandry, University of Veterinary Medicine Vienna, Report of the Free Farrowing Workshop 8.-9. December 2011, S. 8). Da in der Schweiz, wo der Kastenstand schon in den 1980er-Jahren abgeschafft worden ist, die umfangreichsten Praxiserfahrungen mit dem freien Abferkeln gewonnen werden konnte, kann man annehmen, dass sich die Ferkelsterblichkeit in Ländern, die sich diese Erfahrungen zunutze machen, den dortigen Zahlen annähern wird.

Wechsler, Fröhlich und Oester berichten in der Zeitschrift „Applied Animal Behaviour Science“ Nr. 53 (1997) auf den Seiten 33 und 40 von einer Schweizer Vergleichsuntersuchung, die eine Ferkelmortalität in 32 Tagen Säugezeit in Kastenständen von 12,2%, in freien Abferkelbuchten hingegen von 11,3% ergeben hat.

In einer Praxisuntersuchung in den Jahren 2002/2003 in 99 Schweizer Zuchtbetrieben ist anhand von insgesamt 12.457 Ferkelwürfen mit durchschnittlich 11 lebendgeborenen Ferkeln pro Wurf eine Mortalitätsrate zwischen Geburt und Absetzen von 11,8% festgestellt worden (5,6% durch Erdrücken, 6,3% durch andere Ursachen; Absetzalter im Durchschnitt 35,3 Tage). Dabei weisen die Autoren auch darauf hin, dass es sich bei denjenigen Ferkeln, die sich der abliegenden oder sich umdrehenden Muttersau nicht rechtzeitig entziehen konnten und deswegen erdrückt wurden, oft um schwache, unzureichend ernährte oder verletzte Tiere handelte, die das Absetzalter zum Teil ohnehin nicht erreicht hätten. Höher als in Kastenständen seien die Ferkelverluste in freien Abferkelbuchten nur, wenn die freien Abferkelbuchten zu klein seien (vgl. *Weber et al.*, Zeitschrift *Livestock Science* 124 (2009) S. 216, 220: Die untersuchten Schweizer Abferkelbuchten waren sämtlich größer als 5 m²; zugleich Hinweis auf internationale Studien, wonach die Ferkelverluste in freien Abferkelbuchten mit mehr als 5 m² stets geringer waren als in Abferkel-Kastenständen).

Auf die Fixierung von Sauen in der Abferkelbucht verzichten bereits zahlreiche Länder in Europa:

Schweden (Fixierung nur bei auffälligem, die Ferkel gefährdenden Verhalten in der ersten Tagen nach dem Abferkeln),

Norwegen (Ausnahme nur für sehr unruhige Sauen, die in diesem Fall für max. sieben Tage nach dem Abferkeln fixiert werden können),

Österreich (ab 1. 1. 2033 Fixierung nur noch bis zum Ende der kritischen Lebensphase der Ferkel, d. h. bis etwa drei Tage nach dem Abferkeln),

Großbritannien (schon seit vielen Jahren Verbot der klassischen Kastenstandhaltung),

Schweiz (Fixierung allenfalls bei Aggressivität gegenüber den Ferkeln oder bei Beinproblemen; in diesem Fall Beschränkung auf max. drei Tage und Protokollierung).

Von der versprochenen „Spitzenposition“, die Deutschland nach dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP vom 7. 2. 2018 im Tierschutz einnehmen soll, sind wir also weit entfernt. Zugleich zeigt sich, dass – wenn der Koalitionsvertrag ernst genommen werden soll – die Kastenstandhaltung im Abferkelbereich ähnlich wie in der Schweiz auf Fälle von Aggressivität gegenüber den Ferkeln oder Beinprobleme beschränkt werden muss und auch dann nicht mehr als drei Tage dauern darf.

V.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b des Entwurfs (uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche der Abferkelbucht lediglich fünf Quadratmeter):

Wir schlagen vor, § 24 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss mindestens acht Quadratmeter groß sein. Dabei muss der Jungsau oder Sau eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens sechs

Quadratmetern zur Verfügung stehen, die so beschaffen ist, dass sich die Jungsau oder Sau jederzeit umdrehen kann“

Begründung:

Zum freien Abferkeln und zur notwendigen Größe der Abferkelbucht ist anl. des Workshops der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN) zu „Ethologische und neurophysiologische Kriterien für Leiden unter besonderer Berücksichtigung des Hausschweins“ am 27. - 29. 1. 2000 in Bielefeld Folgendes festgestellt worden:

„Nachdem ein oder zwei Ferkel geboren sind, steht die Sau meist auf, inspiziert ihre Ferkel und richtet erneut das Abferkelnest. Sie dreht sich, sinkt danach vor der schmalen Seite des Nestes auf die Knie und schiebt sich langsam wieder in das Nest hinein. Währenddessen schiebt sie die Ferkel mit dem Rüssel zur Seite, um zu verhindern, dass diese erdrückt werden. Die Sau legt sich nun auf die andere Seite, wodurch die Ferkel aus dem anderen Horn der Gebärmutter leichter zur Welt kommen können. Der Platzanspruch einer Sau, die sich im Abferkelnest umdrehen können muss (u. a. auch zum Nestbau und zur Nestinspektion) beträgt ungefähr 1,75 Meter (Körperlänge). Um sich von außen in das Nest hinein zu schieben, benötigt sie noch einmal ihre Körperlänge. Insgesamt müsste eine ausreichende Abferkelbucht mindestens 2 x 4 Meter groß sein, mit einem zusätzlichen Kotgang von 2 x 2 Metern“ (*Buchholtz, Lambooj et al. in: Der Tierschutzbeauftragte 2/01*).

Die in dem Referentenentwurf vorgesehene Größe von nur fünf Quadratmetern reicht nicht aus, um der Sau die notwendigen Bewegungen – Aufstehen, sich Umdrehen, sich nach vorn ins Nest Hineinschieben, sich zum Gebären auf die andere Seite Legen – zu ermöglichen. Ist die Abferkelbucht zu klein, so besteht die Gefahr, dass Ferkel erdrückt werden können, was weder im Sinne des Tierschutzes noch der wirtschaftlichen Interessen des Halters ist.

VI.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a des Entwurfs (Zulassung der Haltung von Zuchtläufen in Kastenständen):

Wir schlagen vor, § 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Da auf die Haltung von Jungsau und Sauen in Kastenständen vollständig verzichtet werden kann (s. o. III.4), ist Kastenstandhaltung auch bei Zuchtläufen nicht erforderlich. Diese Haltungsform stellt vielmehr auch für diese Tierkategorie eine vermeidbare Verletzung von § 2 Nr. 1, § 2 Nr. 2 und § 17 Nr. 2 b TierSchG dar.

Die nach dem Referentenentwurf beabsichtigte Einbeziehung der Zuchtläufer in die Kastenstandhaltung stellt für diese Tiere – in Anbetracht der Vielzahl an Grundbedürfnissen, die im Kastenstand unterdrückt sind, in Anbetracht der vollständigen Aufhebung ihrer Bewegungsfreiheit, in Anbetracht der zahlreichen Krankheitsrisiken und wegen der durch die Fixierung ausgelösten Schmerzen und Leiden (s. o. III.1) – eine wesentliche Verschlechterung gegenüber ihrer bisherigen Situation dar. Sie ist damit nicht „zum Schutz der Tiere erforderlich“ im Sinne von § 2a Abs. 1 TierSchG sondern dient der Minderung dieses Schutzes. Damit überschreitet sie die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung.

VII.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (Übergangsfrist von 15 Jahren, in denen die Kastenstandhaltung wie bisher weiterbetrieben werden darf, mit der zusätzlichen Verschlechterung, dass in den Kastenständen des Deckzentrums das bisherige Erfordernis, dass die Sauen jederzeit und auf beiden Seiten in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen liegen können müssen, ab sofort entfällt).

Wir schlagen vor, die Übergangsfrist auf höchstens fünf Jahre festzusetzen sowie (s. o. II) auf die beabsichtigte Streichung der Wörter „und in Seitenlage die Gliedmaßen“ <ausstrecken kann> in § 24 Abs. 4 Nr. 2 zu verzichten sowie in § 45 Abs. 11a Nr. 2 nach dem Wort „Seitenlage“ die Wörter „mit ausgestreckten Gliedmaßen“ einzufügen.

Begründung:

1.

Die Haltung von Jungsauen und Sauen in Kastenständen verstößt fortgesetzt gegen § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 2 TierSchG (s. o. III.1 und IV.1-3). Die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften zur erlaubten Dauer der Kastenstandhaltung (pro Geburtszyklus 5 + 5 = 10 Wochen; bei 2,4 Geburtszyklen pro Jahr also 24 Wochen jährlich) während weiterer 15 Jahre stellt keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Tierschutzbelangen und den wirtschaftlichen Interessen der Schweinehalter dar, sondern drängt die Belange des Tierschutzes über die Grenze eines angemessenen Ausgleichs hinaus zurück. Bei der Entscheidung, welche Frist den Schweinehaltern aus Gründen des Vertrauensschutzes eingeräumt werden soll, muss auch bedacht werden, dass den Haltern das Ausmaß und die Schwere, mit der in der Kastenstandhaltung essentielle Bedürfnisse der Tiere zurückgedrängt werden, nicht verborgen geblieben sein kann, so dass ein etwaiges Vertrauen in die Fortsetzung dieser Haltungsform wenig schutzwürdig ist.

2.

Das gilt noch mehr, wenn man bedenkt, dass die Haltung in Kastenständen den Jungsauen und Sauen erhebliche und länger anhaltende Leiden zufügt und damit den Straftatbestand der Tierquälerei, strafbar nach § 17 Nr. 2 b TierSchG erfüllt (s. o. III.1 und IV. 2, 3; näher dazu *Moritz/Schönreiter/Erhard*, Amtstierärztlicher Dienst 2016, 143 ff.). Ein etwaiges Vertrauen der Schweinehalter in die fortgesetzte Zulässigkeit einer solchen Haltungsform verdient keinen Schutz, da für jeden, der sich mit Tieren auch nur am Rande beschäftigt, außer Zweifel stehen muss, dass Tiere erheblich leiden, wenn so viele Verhaltensbedürfnisse unterdrückt oder jedenfalls schwerwiegend zurückgedrängt werden.

3.

Hinzu kommt, dass der Referentenentwurf für die Kastenstandhaltung im Deckzentrum nicht etwa nur eine Übergangsfrist im Sinne einer Beibehaltung des bisherigen status quo vorsieht, sondern darüber hinaus eine wesentliche Verschlechterung: Die seit 1992 bestehende Verpflichtung der Schweinehalter (zuerst aus § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 14 Nr. 2 Schweinehaltungsverordnung von 1988, seit 2006 aus § 24 Abs. 4 Nr. 2), den Sauen im Kastenstand die jederzeitige Einnahme der Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ermöglichen, soll nach

Art. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 7 des Referentenentwurfs in der Übergangszeit (und auch danach) nicht mehr gelten. Damit kann aber die in Art. 1 Nr. 7 festgesetzte Zeitspanne nicht mehr als eine dem Gedanken des Vertrauensschutzes Rechnung tragende Übergangsfrist angesehen werden, denn Vertrauensschutz kann es nur dort geben, wo etwas, was bisher rechtmäßig war, trotz einer beschlossenen Gesetzes- oder Verordnungsänderung noch für eine begrenzte Zeit weiter zugelassen bleiben soll. Hier handelt es sich demgegenüber darum, dass die entgegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 verbreitete Haltungspraxis, Sauen in Kastenständen kein seitlich ausgestrecktes Liegen zu ermöglichen, für die Zukunft ausdrücklich erlaubt werden soll, um einen mit den Interessenverbänden der Schweinehalter geschlossenen ‚Deal‘ – sofortige Sanktionierung der gegen § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzTV verstoßenden Kastenstände versus Zustimmung zu einer zeitlichen Begrenzung der Kastenstandhaltung in ferner Zukunft – erfüllen zu können. So etwas ist weder „zum Schutz der Tiere erforderlich“ im Sinne von § 2a Abs. 1 TierSchG noch entspricht es dem Gedanken eines angemessenen Ausgleichs.
